

131. 1. Fällt unter den Begriff des Baues im Sinne von § 330 StGB. auch eine auf dem Baugrundstück zum Zwecke der Gewinnung von Baufand angelegte Sandgrube?

2. Stellen die technischen Grundsätze über die Art der Anlage einer solchen Sandgrube allgemein anerkannte Regeln der Baukunst dar?
StGB. § 330.

IV. Straffenat. Urf. v. 14. November 1913 g. B. IV 748/13.

I. Sandgericht Danzig.

Der Angeklagte, dem die Ausführung der Maurerarbeiten zu einem Neubau übertragen war, legte zwecks Beschaffung und Entnahme des dazu erforderlichen Sandes auf dem Baugrundstück eine Sandgrube mit senkrechten, unabgesteiften Wänden an, in der ein Knabe beim Sandholen durch Nachstürzen des Sandes verschüttet wurde und erstickte. Die Strafkammer hat den Angeklagten u. a. aus § 330 StGB. verurteilt, weil er durch die fehlerhafte Herstellung der Grube bei der Leitung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt habe, daß hieraus für andere Gefahr entstand. Der diese Auffassung als rechtsirrig angreifenden Revision des Angeklagten ist entgegen dem Antrag des Oberreichsanwalts stattgegeben.

Gründe:

„Die Klage der Verletzung des Strafrechts mußte, soweit der § 330 StGB. zur Anwendung gebracht ist, für begründet erachtet werden.

Der Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst ist von der Strafkammer darin gefunden worden, daß die senkrecht angelegten Wände der Sandgrube nicht abgesteift worden waren. Entweder, so meint die Strafkammer, sei eine Absteifung nötig gewesen oder die Wände hätten in einem Winkel von 45 Grad abgesehägt werden müssen. Schon der Ausgangspunkt dieser Beurteilung, nämlich die Auffassung, es handele sich hier um einen bei der Leitung oder Ausführung eines „Baues“ begangenen Verstoß, ist nicht unbedenklich. Wenn sich der Begriff eines Baues auch nicht auf den Hochbau, die Herstellung von Gebäuden, beschränkt (Entsch.

des RG.'s in Straff. Bd. 23 S. 277), so stellt doch die Anlage einer Sandgrube, für sich allein betrachtet, noch kein Bauwerk dar. Es handelte sich hier auch nicht etwa um die Ausführung von Erdarbeiten, die für die Herstellung des Baues unmittelbar erforderlich waren, wie die Ausschachtung der Baugrube, sondern es stand die Anlegung einer Sandgrube in Frage, die 10 Schritt von dem Neubau entfernt lag und eine ganz für sich bestehende Anlage bildete. Allerdings befand sich die Sandgrube auf dem Baugrundstück selbst und sie diente mittelbar der Herstellung des Neubaus, insofern der zum Bau erforderliche Sand aus der Grube entnommen wurde. Der Zweck der Anlage war aber lediglich die Gewinnung eines für die Bauarbeiten erforderlichen Materials, das auch an einem andern entfernteren Orte hätte gewonnen und von dort nach dem Baugrundstück hätte gebracht werden können.

Wollte man aber selbst mit Rücksicht auf die Verhältnisse des vorliegenden Falles, in dem dem Angeklagten die Maurerarbeiten zu dem Neubau übertragen waren, zugleich auch die Beschaffung des Bauandes überlassen wurde und dessen Entnahme durch ihn selbst oder seine Leute aus dem Baugrundstück erfolgte, mit dem Landgericht auch die Anlegung der Sandgrube noch in den Bereich der dem Angeklagten übertragenen Maurerarbeiten einbeziehen und als Teil der Bauausführung im weiteren Sinne ansehen, so erscheint es doch nicht angängig, diejenigen technischen Grundsätze, die sich für die Anlegung und Befestigung von Sandgruben in den Gebräuchen des Geschäftslebens ausgebildet haben und deren Beobachtung im Interesse der Sicherheit des Verkehrs auch vielfach durch Polizeiverordnungen vorgeschrieben sein mag, ohne weiteres den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst einzureihen. Denn wenn auch nicht bloß die Herstellung des Bauwerks selbst, sondern auch die Ausführung von Hilfsbauten und Hilfsvorrichtungen, die nur vorbereitender Natur sind oder nach Fertigstellung des eigentlichen Baues wieder in Wegfall kommen, wie z. B. die Errichtung des Baugerüsts, von den Regeln der Baukunst beherrscht werden (Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 31 S. 180, Bd. 39 S. 417), so ist doch kein Grund ersichtlich, weshalb die von der Strafkammer als verletzt erachteten Regeln, die für Anlegung aller Arten von Sandgruben gleichmäßig gelten, in dem Falle, wo eine

Grube nur für die Zwecke eines bestimmten Baues angelegt ist oder betrieben wird, als Regeln der Baukunst in Betracht kommen sollen, während in anderen Fällen nicht davon die Rede sein kann. Daß aber die Baukunst für Fälle der vorliegenden Art besondere Regeln aufstellte, ist weder aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils zu ersehen, noch läßt es sich annehmen. In dem Falle Entsch. des RG.'s in Straßf. Bd. 29 S. 71 war die Sachlage insofern eine ganz anders geartete, als nicht, wie hier, die Rießgrube in sich selbst die Gefahr des Einsturzes trug, vielmehr ihre Anlage in allzu großer Nähe des Neubaus nur für diesen die Gefahr schuf, daß die Grund- und Umfassungsmauern des Hauses nach außen gedrückt und das Haus zum Einsturz gebracht wurde. Dort lag also in der ungenügenden Sicherung oder in der Gefährdung der Grundmauern des Hauses ein zweifelloser Verstoß gegen die Regeln der Baukunst vor. Im vorliegenden Falle ist dagegen die Anwendung des § 330 StGB. zu Unrecht erfolgt. . . . Das angefochtene Urteil konnte daher nicht aufrecht erhalten werden." . . .